

Bundessozialgericht

9a RVs 13/85

Im Namen des Volkes

Verkündet am
24. April 1985

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionskläger.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat auf die mündliche
Verhandlung vom 24. April 1985
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Sozial-
gerichts Gelsenkirchen vom 6. Dezember 1984 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Sozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Das Versorgungsamt anerkannte bei dem 1927 geborenen Kläger mit Bescheid vom 7. Dezember 1977 zahlreiche Behinderungen nach dem Schwerbehindertengesetz - SchwbG - (Schädelbasisbruch, Erblindung des linken Auges, Blutdruckerhöhung mit Herz-mangeldurchblutung, Fettleber, Verlust der Gallenblase, Nierensteinleiden, Schwerhörigkeit beiderseits) und stellte die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) auf 80 vH fest. 1979 wurde dem Kläger ein Schwerbeschädigtenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck ausgestellt, der ihn zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr berechtigte. 1983 wurde die MdE auf 100 vH festgestellt mit zusätzlicher Anerkennung einer an Taubheit grenzenden beiderseitigen Schwerhörigkeit, durch Bescheid vom 16. August 1984 der gleiche Grad der MdE bei Wirbelsäulenverschleiß sowie Magen- und Hämorrhoidenleiden als zusätzliche Behinderungen; eine erhebliche Gehbehinderung und die Notwendigkeit einer Begleitung wurden verneint. Ende 1983 war der Kläger durch ein vorgedrucktes Schreiben über das Außerkrafttreten des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG, wonach Schwerbehinderte mit einer MdE von wenigstens 80 vH als in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich behindert gelten, sowie darüber belehrt worden, daß er mangels tatsächlicher erheblicher Bewegungsbehinderung dieser Art einen neuen Antrag stellen müsse, falls er glaube, doch ab 1. April 1984 entsprechend behindert zu sein. Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid vom 16. August 1984 hinsicht-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lich der zur Vergünstigung "G" getroffenen Feststellungen aufgehoben und den Beklagten verurteilt, einen ab 1. April 1984 gültigen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck nebst Beiblatt auszustellen (Urteil vom 6. Dezember 1984). Nach Auffassung des Gerichts hat der Kläger die Vergünstigung "G", die ihm durch den eine Verschlimmerung verneinenden Bescheid vom 11. November 1982 zuerkannt worden sei, nicht durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 (HBegleitG) verloren. Vielmehr hätte ein Entziehungsbescheid nach § 48 Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren (SGB X) erteilt werden müssen. Vor dem Erlass eines solchen Verwaltungsaktes hätte die Verwaltung den Kläger nach § 24 SGB X anhören müssen, weil sie in seine Rechte eingegriffen habe. Dies sei unterblieben. Das dem Kläger übersandte Vordruckschreiben erfülle diese Voraussetzungen nicht; insbesondere fehlten darin Tatsachen, die für die Überzeugungsbildung des Beklagten bedeutsam gewesen seien. Außerdem werde darin die unrichtige Rechtsauffassung vertreten, die Vergünstigung "G" entfalle automatisch mit dem 1. April 1984, und zu Unrecht der Kläger auf die Notwendigkeit, einen neuen Antrag zu stellen, verwiesen. Ein Ausnahmefall des § 24 Abs 2 Nr 4 SGB X für gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl sei nicht gegeben. Der Bescheid vom 16. August 1984 sei allein wegen dieses Verfahrensfehlers aufzuheben. Damit ständen dem Kläger die Rechte, die er bis zum 31. März 1984 gehabt habe, weiterhin zu, so daß ihm ein Ausweis für die unentgeltliche Personenbeförderung gemäß § 57 SchwbG neu ausgestellt oder der alte Ausweis mit entsprechendem Eintrag versehen werden müsse.



Der Beklagte hat im Einverständnis mit dem Kläger die - durch das Urteil zugelassene - Sprungrevision eingelegt. Er rügt eine Verletzung der §§ 35, 57 und 58 SchwbG iVm dem HBegleitG sowie der §§ 9, 39, 24 und 48 SGB X. Nach seiner Auffassung kam dem Kläger die Vergünstigung einer unentgeltlichen Beförderung allein aufgrund der MdE um 100 vH zu. Dies sei ihm nicht durch einen Bescheid zuerkannt worden. Deshalb sei auch kein Entziehungsbescheid nach § 48 SGB X erforderlich. Der Vorteil sei vielmehr ab 1. April 1984 infolge des HBegleitG ohne rechtliche Bedeutung. Die Zuerkennung des Merkzeichens "G" sei durch die Rechtsänderung nach § 39 SGB X unwirksam geworden. Der Kläger könne in Zukunft nur dann unentgeltlich befördert werden, wenn seine tatsächliche erhebliche Bewegungsbehinderung festgestellt sei. Abgesehen davon erfülle das Vordruckschreiben von Dezember 1983 die Voraussetzungen für eine Anhörung. Im übrigen hätte das SG auf keinen Fall den Beklagten zur Ausstellung eines ab 1. April 1984 wirksamen Ausweises verurteilen dürfen.

Der Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen,
hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.



Er tritt der Rechtsauffassung des SG bei.

II

Der Rechtsstreit mußte zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Vordergericht zurückverwiesen werden.

Entgegen der Meinung des Vordergerichts führt die Klage nicht schon deshalb zum Erfolg, weil der Kläger nicht angehört worden ist, bevor entschieden wurde. Ist die Anhörung unterblieben, so ist das ein Verfahrensfehler, der auch im Gerichtsverfahren nicht geheilt werden kann, wenn das in einer Verfahrensvorschrift eigens festgelegt ist (§ 41 Abs 1 und 2 SGB X vom 18. August 1980 - BGBl I 1469 -). Daran fehlt es hier.

Nach § 24 Abs 1 SGB X ist Gelegenheit zur Äußerung nur zu geben, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, "der in die Rechte eines Beteiligten eingreift". Hier ist ein derartiger Verwaltungsakt 1983 nicht erlassen worden. In ein Recht des Klägers hat nämlich nicht die Verwaltung, sondern der Gesetzgeber unmittelbar eingegriffen. § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG idF des Art 20 Nr 2 des HBegleitG 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl I 1532) hat die nach § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG idF der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl I 1649) begründete Vermutung, wonach ein Schwerbehinderter mit einer MdE von mindestens 80 vH in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr als erheblich beeinträchtigt gilt, mit Ablauf des 31. März 1984 beseitigt. Darüber hat die



Verwaltung den Kläger 1983 zutreffend unterrichtet.

Das Gesetz bringt mit hinreichender Klarheit zum Ausdruck, daß für die Beendigung des sich aus der Vermutung des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF ergebenden Rechts keine Regelung der Verwaltung vorgesehen ist. Die Verwaltung hat nur eine Voraussetzung für die Rechtsstellung gemäß § 57 SchwbG für die Zukunft zu regeln.

Wenn Schwerbehinderte mit einer MdE von mindestens 80 vH nach § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG nF eine erhebliche Bewegungsbehinderung iS des Satzes 1 nur mit einem Ausweis mit entsprechendem Aufdruck (Merkmal "G"), der ab 1. April 1984 gültig ist, nachweisen können und wenn wegen der Neufassung des Abs 1 als Voraussetzung dafür eine tatsächliche Bewegungsbehinderung gemäß § 3 Abs 4 SchwbG festgestellt sein muß, dann ist die Rechtsstellung, die aufgrund der früheren Rechtsvermutung (§ 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF) bestand, kraft Gesetzes mit Ablauf des 31. März 1984 fortgefallen. Der Gesetzgeber hat nämlich nicht nur diejenigen Fälle erfaßt, die er im Ergebnis sachgerecht neu geregelt wissen wollte, und hat somit der Verwaltung nicht den Vollzug übertragen. Er hat ausnahmslos bei allen Schwerbehinderten mit einer MdE von mindestens 80 vH die Zuerkennung der erheblichen Bewegungseinschränkung beendet, so wie er ihnen dieses Merkmal zuvor kraft Gesetzes durch die Rechtsvermutung des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF eingeräumt hatte. Er verlangt von allen diesen Schwerbehinderten, daß sie sich einen neuen Ausweis beschaffen, wenn sie weiterhin die Vergünstigung der freien Beförderung im Nahverkehr genießen wollen. Der Sinn dieser Regelung ist es, die



Verwaltung erstmals zu der Prüfung zu verpflichten, ob die Voraussetzungen des § 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG erfüllt sind, die für diesen Personenkreis neu gefordert werden. Diese Auslegung des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG nF entspricht aus den Motiven des Gesetzgebers, wie sie in der Begründung des Regierungsentwurfs geschildert sind (vgl BR-Drucks 302/83 S 89). Der Gesetzgeber geht hier davon aus, daß schon die alte Fassung des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG die Betroffenen unmittelbar begünstigte: Eine Feststellung der erheblichen Bewegungseinschränkung sei bei Schwerbehinderten mit einer MdE um wenigstens 80 vH bisher nicht erfolgt. Von diesem Ausgangspunkt aus lag es nahe, daß das neue Gesetz diese gesetzliche Vergünstigung auch ohne Mitwirkung der Verwaltung wiederum durch Gesetz beendete.

Die allein durch eine gesetzliche Regelung zuerkannte Rechtsstellung des Klägers konnte durch eine Gesetzesvorschrift für die Zukunft beseitigt werden. Insoweit ist die Rechtslage anders, als wenn in den üblichen Fällen des Sozialrechts eine Leistung oder ein Recht durch Verwaltungsakt zuerkannt worden ist und nachträglich die gesetzlichen Voraussetzungen fortfallen; dann muß dies die Verwaltung in der Regel durch einen Änderungs- oder Aufhebungsbescheid aussprechen (vgl das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des 11. Senats des Bundessozialgerichts -BSG- vom 21. Februar 1985 - 11 RLw 1/84 -). Dem Recht der Kriegsoferversorgung, nach dem sich die Anerkennung als Schwerbehinderter und das übrige Verfahrensrecht für Schwerbehinderte richten (§ 3 SchwbG), ist ein solcher Eingriff durch das Gesetz nicht fremd. Als dieses Rechtsgebiet durch das Bundesversorgungsgesetz (BVG)



vom 20. Dezember 1950 (BGBl I 791) völlig neugeordnet wurde, verloren die früheren Bescheide ihre Wirksamkeit mit zwei Ausnahmen: die Entscheidung über die Frage des ursächlichen Zusammenhanges einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Vorgang iS des § 1 BVG blieb für die Zukunft rechtsverbindlich (§ 85), und die aufgrund der bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften zu zahlenden Versorgungsbezüge wurden bis zu einer Feststellung nach dem neuen Gesetz weitergezahlt (§ 86).

Vor dem Erlass des Bescheides vom 16. August 1984, in dem eine erhebliche Bewegungsbehinderung verneint worden ist, brauchte der Kläger nicht nach § 24 SGB X förmlich angehört zu werden; denn diese Entscheidung beruhte auf seinem Antrag und griff nicht in seine Rechte ein. Sie setzte auch keine Entziehung der nach § 58 Nr 1 Satz 2 SchwbG zuerkannten Vergünstigung gemäß § 48 SGB X voraus.

Da das neue Recht die Voraussetzung für eine unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten mit einer MdE von mindestens 80 vH unmittelbar entzog, ist es für die Entscheidung des vorliegenden Falles unerheblich, wie ihnen diese nach altem Recht tatsächlich zuerkannt war. Nach altem Recht war eine erhebliche Bewegungseinschränkung für Schwerbehinderte mit einer MdE von mindestens 80 vH nicht durch die Verwaltung festzustellen. Davon geht auch, wie gesagt, die Gesetzesbegründung aus. Nach § 3 Abs 4 SchwbG waren - und sind - "weitere gesundheitliche Merkmale", dh andere als die MdE, nur dann festzustellen, wenn diese Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Vergünstigung sind.



Bei den Schwerbehinderten mit einer MdE von mindestens 80 vH wurde eine solche Verwaltungsentscheidung aber gerade nicht für die Vergünstigung der Freifahrt verlangt. Vorausgesetzt wurde ausschließlich die MdE von mindestens 80 vH. Allein aufgrund einer Feststellung der MdE nach § 3 Abs 1 bis 3 SchwbG war ein Ausweis nach § 3 Abs 5 SchwbG, der zur unentgeltlichen Beförderung nach § 57 SchwbG berechnigte, kraft der gesetzlichen Vermutung auszustellen. Dieser Ausweis ist ab 1. April 1984 unwirksam, weil seine gesetzliche Voraussetzung durch die gesetzliche Neuregelung entfallen ist.

Wenn man entgegen dieser Vorstellung des Gesetzes in dem Schreiben der Verwaltung an den Kläger, wonach dieser besonders bewegungsbehindert ist, eine Feststellung iS des § 3 Abs 4 SchwbG sehen wollte, so könnte sich die Frage ergeben, ob diese Entscheidung wegen eines Vertrauensschutzes auf Dauer Bestand hätte. Hat aber, was oben begründet wurde, § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG nF, ohne daß es eines Vollzuges durch die Verwaltung bedarf, die sich aus § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF ergebenden Vergünstigungen gleichmäßig für alle Schwerbehinderten mit einer MdE um mindestens 80 vH beendet, so ist ein Vertrauensschutz für die Zeit ab 1. April 1984 nicht zu begründen. Die Neuregelung ist der Vertrauensvorschrift des § 45 SGB X gleichrangig und geht ihr deshalb als späteres Gesetz vor. Als Verwaltungsakt wäre die frühere - rechtswidrige - Feststellung, daß der Schwerbehinderte bewegungsbehindert sei, nach § 39 Abs 2 SGB X durch jene Neuregelung mit Ablauf des 31. März 1984 unwirksam geworden, denn der Verwaltungsakt hätte sich "auf andere Weise erledigt" als durch



Rücknahme, Widerruf, Aufhebung oder Zeitablauf (vgl Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl 1983, § 43 Rdz 17).

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG nF bestehen nicht. Solche Bedenken wären allenfalls dann begründet, wenn die von § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF betroffenen Schwerbehinderten geltend machen könnten, ihnen sei durch das Gesetz etwas zuerkannt worden, wofür sie eine Gegenleistung erbracht hätten oder worauf sie sich in ihrer Lebensgestaltung eingerichtet hätten und auch auf Dauer einstellen durften. Es kann dahinstehen, ob diejenigen sich darauf berufen können, bei denen wirklich die Nachteile vorliegen, die in § 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG aF und nF geschildert sind. Nicht geltend machen können es jedenfalls diejenigen, bei denen durch die Pauschalregelung des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF die erhebliche Bewegungseinschränkung unterstellt worden ist, auch wenn sie nicht bestand. Der Gesetzgeber war jedenfalls nicht gehindert, die als sozial schädlich erkannte Pauschalregelung zu ändern und dafür zu sorgen, daß in Zukunft allein diejenigen, bei denen die ausgleichungsbedürftigen Nachteile des § 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG vorliegen, begünstigt werden. Damit ist dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung (Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes) Rechnung getragen.

Das SG hat nunmehr zu prüfen, ob beim Kläger die tatsächlichen Voraussetzungen für eine unentgeltliche Beförderung im Personenverkehr, die nach dem ab 1. April 1984 geltenden Recht erforderlich sind, gegeben sind.



Das Vordergericht hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)